
SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Stadtwerke Hungen
Hungen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022

– Testatsexemplar –

elektronische Kopie

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung
- Anlage 3: Anhang
- Anlage 4: Lagebericht
- Anlage 5: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

0827/25 TE
HUW/Vel
1061737

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

**Stadtwerke Hungen
Hungen
Bilanz zum 31. Dezember 2022**

[illegible]

**Stadtwerke Hungen
Hungen**

Anlage 2

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

	EUR	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse		7.424.083,06	6.774.786,69
2. Sonstige betriebliche Erträge		12.245,56	48.508,25
Zwischenergebnis		7.436.328,62	6.823.294,94
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-241.008,95		-244.609,41
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-3.307.212,47</u>		<u>-3.270.757,70</u>
		-3.548.221,42	-3.515.367,11
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-367.406,34		-383.331,43
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-98.533,48</u>		<u>-109.448,79</u>
		-465.939,82	-492.780,22
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-1.373.407,31</u>		<u>-1.313.902,88</u>
		-1.373.407,31	-1.313.902,88
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-660.336,83	-735.665,66
Ordentliches Betriebsergebnis		1.388.423,24	765.579,07
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		78.721,62	5.666,09
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		-1.769,58	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-527.255,96	-563.366,58
Finanzergebnis		-450.303,92	-557.700,49
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		938.119,32	207.878,58
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-119.311,22	-98.300,32
Ergebnis nach Steuern		818.808,10	109.578,26
12. Sonstige Steuern		-8.183,25	-5.646,97
13. Jahresgewinn/Jahresverlust		810.624,85	103.931,29

Stadtwerke Hungen
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022

A. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Auf den Jahresabschluss der Stadtwerke zum 31. Dezember 2022 wurden gemäß § 22 EStG die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften angewandt.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist das Anlagevermögen zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der steuerlich zulässigen Sätze linear vorgenommen. Die Zugänge des Berichtsjahres wurden monatsgenau (pro rata temporis) abgeschrieben.

Gemäß § 6 Abs. 2a EStG wird für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ein Sammelposten gebildet, wenn der Wert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten EUR 250,00, aber nicht EUR 1.000,00 übersteigt. Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils 20 % aufzulösen.

Die **Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen** sind mit den zum Bilanzstichtag gültigen Einstandspreisen unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit dem Nennwert angesetzt.

Auf **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** wurden zur Berücksichtigung des Niederstwertprinzips Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Die zur Durchführung von Investitionen erhaltenen Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Wasserversorgung wurden einem **Sonderposten aus Investitionszuschüssen** zugeführt, der jährlich in Höhe der Abschreibungen auf die bezuschussten Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst wird. Nach den ertragsteuerlichen Vorschriften zur Behandlung von Baukostenzuschüssen bei Versorgungsunternehmen werden auch die seit 2003 vereinnahmten Beiträge und Kostenersätze für die Wasserversorgung den Verteilungsanlagen direkt zugeordnet und als Sonderposten ausgewiesen. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer des Ortsnetzes bzw. der Hausanschlüsse.

Die erhobenen Beiträge und Kostenersätze der Abwasserbeseitigung werden als **empfangene Ertragszuschüsse** passiviert (im Bereich der Wasserversorgung bis 2002) und jährlich gemäß den Vorgaben des § 23 Abs. 3 EigBGes mit 5 % des Ursprungsbetrages erfolgswirksam aufgelöst.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden mit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die Bewertung der **Verbindlichkeiten** erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

B. Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes ergibt sich aus der Anlage zum Anhang.

Die Restlaufzeit sämtlicher **Forderungen** und **sonstiger Vermögensgegenstände** beträgt ausschließlich bis zu einem Jahr.

Unter den **Steuerrückstellungen** werden Ertragsteuern für den Betriebszweig Photovoltaik ausgewiesen.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen Personalkosten, Rückbauverpflichtungen für den Brunnen Bellersheim, interne und externe Kosten des Jahresabschlusses, Kosten der Steuererklärungen und Archivierungskosten.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** enthalten u. a. Rückzahlungsverpflichtungen nach dem KAG für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung in Höhe von TEUR 589.

Die Fristigkeit der **Verbindlichkeiten** und die sonstigen Angaben hierzu sind aus nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Bezeichnung der Verbindlichkeitspositionen	Davon mit einer Restlaufzeit				davon gesichert durch Pfandrechte o. ä. Rechte
	Gesamt	bis zu einem Jahr	von mehr als einem Jahr	davon von mehr als fünf Jahren	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	22.161.923,20	4.177.447,09	17.984.476,11	13.312.405,96	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	631.724,01	631.724,01	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	301.075,73	37.634,47	263.441,26	112.903,38	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	707.330,01	707.330,01	0,00	0,00	0,00
	23.802.052,95	5.554.135,58	18.247.917,37	13.425.309,34	0,00

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

	2022 EUR	2021 EUR
Wasserversorgung		
Erträge aus Wasserlieferungen	1.315.080,23	1.126.484,17
Erträge aus der Lieferung von Wasser an Laubach	18.648,19	1.972,55
Abwicklung Gebührenrückzahlungsverpflichtung	0,00	17.293,00
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	7.670,79	15.170,22
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	73.600,29	72.591,48
Reparaturkostenersätze	66.125,34	195.855,35
	<u>1.481.124,84</u>	<u>1.429.366,77</u>
Abwasserbeseitigung		
Abwassergebühren	3.593.981,55	3.325.914,19
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	196.335,00	197.327,02
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	59.600,68	59.550,55
Kostenerstattung Großeinleiter	749.635,00	820.268,40
Reparaturkostenersätze	11.814,85	139.764,42
Fäkalschlammgebühren	0,00	280,66
Zuführung Gebührenrückzahlungsverpflichtung	30.704,00	-364.268,00
	<u>4.642.071,08</u>	<u>4.178.837,24</u>
Photovoltaik		
Erlöse aus Stromverkauf	1.071.564,73	960.804,68
Erträge Auflösung Sonderposten	349,50	349,50
	<u>1.071.914,23</u>	<u>961.154,18</u>
Sozialer Wohnungsbau		
Erlöse Überlassung Räumlichkeiten	160.149,61	143.056,55
Erlöse Mietnebenleistungen	35.091,56	35.996,66
Fehlbelegungsabgabe	0,00	2.574,86
Erträge Auflösung Sonderposten	33.731,74	23.800,43
	<u>228.972,91</u>	<u>205.428,50</u>
	<u>7.424.083,06</u>	<u>6.774.786,69</u>

Im Bereich des **Materialaufwandes** stellt die Verbandsumlage an den Abwasserverband Hungen mit TEUR 2.917 die größte Position dar.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten u. a. einen Verwaltungskostenbeitrag, der entsprechend der jeweiligen personellen Beanspruchung der Stadtverwaltung anteilig aus den Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung berechnet wurde.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind im Berichtsjahr in Höhe von TEUR 119 angefallen. Sie betreffen mit TEUR 68 Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag sowie mit TEUR 66 Gewerbesteuer für das laufende Jahr sowie Erstattungen aus Körperschaftsteuer für Vorjahre (TEUR 15).

C. Sonstige Pflichtangaben

Künftige finanzielle Verpflichtungen, die nicht aus der Bilanz ersichtlich sind, bestehen im Betriebszweig der Abwasserbeseitigung durch die EKVO mit einem geschätzten Sanierungsaufwand von rd. TEUR 400 in den nächsten Jahren.

Im Wirtschaftsjahr 2022 waren durchschnittlich bei den Stadtwerken beschäftigt:

	Anzahl
<u>Wasserversorgung</u>	
Arbeitnehmer (Vollzeitstellen) bis 31.07.2022	4,75
Arbeitnehmer (Vollzeitstellen) ab 01.08.2022	3,75
<u>Abwasserbeseitigung</u>	
Arbeitnehmer (Vollzeitstellen) bis 31.07.2022	2,75
Arbeitnehmer (Vollzeitstellen) ab 01.08.2022	2,75

Zusatzversorgung für Arbeitnehmer

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber sieben Mitarbeitern bestehen bei der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden. Die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Zweck der Anstalt ist es, Arbeitnehmern der Beteiligten im Wege privatrechtlicher Versicherung eine Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Anstalt ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung. Die Altersversorgung wird durch Beiträge finanziert. Die Gesellschaft gehört dem umlagefinanzierten Abrechnungsverband I an. Der Beitrag ist in Höhe von 8,26 % des zusatzversorgungspflichtigen

Entgelts zu zahlen. Im Berichtsjahr betrug die Höhe der verbeitragten Löhne und Gehälter TEUR 361.

Abschlussprüferhonorar

Das im Wirtschaftsjahr 2022 als Aufwand erfasste Honorar für den Abschlussprüfer betrifft mit TEUR 7 die Abschlussprüfung und mit TEUR 4 Steuerberatungsleistungen.

Betriebsleiter waren

Herr Roger Baldauf	Kaufmännischer Betriebsleiter bis 12.5.2023
Frau Heike Strack	Kaufmännische Betriebsleiterin ab 12.5.2023
Herr Thomas Weichmann	Technischer Betriebsleiter bis 12.5.2023
Herr Carsten Hensel	Technischer Betriebsleiter 12.5.2023 bis 20.2.2025
Herr Hagen Roth	Technischer Betriebsleiter ab 20.2.2025

Der **Betriebskommission** gehörten in 2022 an:

Herr Bürgermeister Rainer Wengorsch, Vorsitzender, Diplom-Ingenieur

Mitglieder des Magistrats

Herr Helmut Schmidt	Erster Stadtrat, techn. Beamter i. R.
Herr Lothar Zinsheimer	Stadtrat, Elektriker
Herr Alexander Velten	Stadtrat, Angestellter

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Bodo Fritz, Rentner
Herr Hartmut Gall, Maler- und Lackiermeister
Frau Elke Kleinert, Beamtin
Herr Fabian Kraft, Selbständig
Herr Achim Müller, Angestellter
Herr Manfred Müller, Angestellter
Frau Gudrun Rahn, Rentnerin
Herr Markus Sadler, Zimmermeister
Frau Maria Seibert, Hausfrau

Mitglieder des Personalrates

Herr Joachim Müller	Kfz-Mechaniker
Frau Anja Hofmann	Verwaltungsangestellte

Die Organe des Eigenbetriebes erhielten im Berichtsjahr EUR 325,00 an Vergütungen und Sitzungsgeldern.

Der Jahresgewinn in Höhe von EUR 810.624,85 soll wie folgt behandelt werden:

Gewinn Wasserversorgung:	Auf neue Rechnung vorzutragen EUR 28.359,99
Gewinn Abwasserbeseitigung:	Auf neue Rechnung vorzutragen EUR 549.209,15
Gewinn Photovoltaik:	Zur Einstellung in Rücklagen EUR 301.729,07
Verlust sozialer Wohnungsbau:	Auf neue Rechnung vorzutragen EUR 68.673,36

Nachtragsbericht

Im Ablauf des Wirtschaftsjahres 2022 sind keine Ereignisse eingetreten, die für den Eigenbetrieb Stadtwerke von wesentlicher Bedeutung sind und die zu einer veränderten Beurteilung der Unternehmenslage hätten führen können. Dies gilt insbesondere für die Folgen der Corona-Pandemie, die zu erheblichen gesellschaftlichen Einschränkungen im Rahmen eines „Lockdowns“ führten. Durch Umstellung der Dienstpläne und Schichtbetrieb bei den Mitarbeitern, konnte die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser permanent sichergestellt werden.

Seit dem 24. Februar 2022 führt Russland Krieg gegen die Ukraine. Auch in Deutschland wird dies aller Voraussicht auch weiterhin zu Folgen und deutlichen Einschnitten im Wirtschaftsleben führen. Von einer weiteren Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage ist daher auszugehen. Die konkreten Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft können noch nicht verlässlich abgeschätzt werden. Es ist jedoch mit Beeinträchtigungen der Wirtschaftsstruktur, verschlechterten Finanzierungsbedingungen sowie geringeren Investitionen und Kaufzurückhaltung zu rechnen. Die sich aufgrund der Kostensteigerungen ergebenden finanziellen Folgen für die Stadtwerke können zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bewertet werden.

Aufgrund der derzeitigen rechtlichen Lage sind für die einzelnen Betriebszweige keine Existenzgefährdungen oder Risiken größerer Art zu erwarten, da die Möglichkeit der finanziellen Anpassung über die Veränderung der Benutzungsgebühren für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gegeben ist.

Hungen, 2. Juni 2025



Heike Strack
Kaufmännische Betriebsleiterin



Hagen Roth
Technischer Betriebsleiter

Entwicklung des Anlagevermögens
im Wirtschaftsjahr 2022

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand	Anfangs- stand	Abschrei- bungen des Wirtschafts- jahres	angesammelte Abschrei- bungen auf in Spalte 4 ausgewiesene Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorangegan- genen Wirtschafts- jahres	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungssatz	Durch- schnitt- licher Restbuch- wert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten													
- Wasserversorgung	4.480,51	0,00	0,00	0,00	4.480,51	4.480,51	0,00	0,00	4.480,51	0,00	0,00	0,00	0,00
- Abwasserbeseitigung	4.380,00	0,00	0,00	0,00	4.380,00	1.759,74	291,18	0,00	2.050,92	2.329,08	2.620,26	6,65	53,18
	8.860,51	0,00	0,00	0,00	8.860,51	6.240,25	291,18	0,00	6.531,43	2.329,08	2.620,26	6,65	53,18
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten													
- Wasserversorgung	294,30	0,00	0,00	0,00	294,30	0,00	0,00	0,00	0,00	294,30	294,30	0,00	100,00
- Sozialer Wohnungsbau	7.041.255,02	74.933,81	0,00	5.481,02	7.121.669,85	336.026,54	164.309,34	0,00	500.335,88	6.621.333,97	6.705.228,48	2,31	92,97
- Abwasserbeseitigung	5.005,59	0,00	0,00	0,00	5.005,59	0,80	0,00	0,00	0,80	5.004,79	5.004,79	0,00	99,98
	7.046.554,91	74.933,81	0,00	5.481,02	7.126.969,74	336.027,34	164.309,34	0,00	500.336,68	6.626.633,06	6.710.527,57	2,31	92,98
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.259.877,20	0,00	0,00	0,00	1.259.877,20	445.195,30	24.297,32	0,00	469.492,62	790.384,58	814.681,90	1,93	62,74
3. Verteilungsanlagen													
- Wasserversorgung	5.107.778,22	0,00	0,00	0,00	5.107.778,22	1.562.142,46	111.055,46	0,00	1.673.197,92	3.434.580,30	3.545.635,76	2,17	67,24
- Speicheranlagen	7.564.143,25	106.431,75	0,00	11.732,17	7.682.307,17	4.327.443,15	140.651,08	0,00	4.468.094,23	3.214.212,94	3.236.700,10	1,83	41,84
- Leitungsnetz	506.199,90	28.472,32	0,00	0,00	534.672,22	382.089,03	13.072,21	0,00	395.161,24	139.510,98	124.110,87	2,44	26,09
- Hausanschlüsse	318.591,10	9.407,23	0,00	0,00	327.998,33	284.737,81	17.197,68	0,00	301.935,49	26.062,84	33.853,29	5,24	7,95
- Messeinrichtungen	632.578,76	0,00	0,00	0,00	632.578,76	469.041,94	17.593,99	0,00	486.635,93	145.942,83	163.536,82	2,78	23,07
- Fernwirkanlage													
	14.129.291,23	144.311,30	0,00	11.732,17	14.285.334,70	7.025.454,39	299.570,42	0,00	7.325.024,81	6.960.309,89	7.103.836,84	2,10	48,72
4. Entsorgungsanlagen													
- Abwasserbeseitigung	24.638.180,86	371.304,16	0,00	24.415,86	25.033.900,88	11.400.931,67	447.531,20	0,00	11.848.462,87	13.185.438,01	13.237.249,19	1,79	52,67
- Sammler	560.152,98	17.542,99	0,00	0,00	577.695,97	321.970,98	19.368,98	0,00	341.339,96	236.356,01	238.182,00	3,35	40,91
- Hausanschlüsse	25.198.333,84	388.847,15	0,00	24.415,86	25.611.596,85	11.722.902,65	466.900,18	0,00	12.189.802,83	13.421.794,02	13.475.431,19	1,82	52,41
5. Energieerzeugung	7.802.842,96	5.968,50	0,00	0,00	7.808.811,46	4.631.632,29	389.477,46	0,00	5.021.109,75	2.787.701,71	3.171.210,67	4,99	35,70
6. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung													
- Wasserversorgung	535.666,66	1.696,57	0,00	0,00	537.363,23	476.386,62	21.900,77	0,00	498.287,39	39.075,84	59.280,04	4,08	7,27
- Energieerzeugung	0,00	478,94	0,00	0,00	478,94	0,00	167,31	0,00	167,31	311,63	0,00	34,93	65,07
- Abwasserbeseitigung	426.637,36	3.941,27	0,00	0,00	430.578,63	409.693,52	6.493,33	0,00	416.186,85	14.391,78	16.943,84	1,51	3,34
	962.304,02	6.116,78	0,00	0,00	968.420,80	886.080,14	28.561,41	0,00	914.641,55	53.779,25	76.223,88	2,95	5,55
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau													
- Wasserversorgung	73.042,68	254.837,68	0,00	-11.732,17	316.148,19	0,00	0,00	0,00	0,00	316.148,19	73.042,68	0,00	100,00
- Abwasserbeseitigung	167.413,64	537.974,25	0,00	-24.415,86	680.972,03	0,00	0,00	0,00	0,00	680.972,03	167.413,64	0,00	100,00
- Sozialer Wohnungsbau	5.481,02	1.100,66	0,00	-5.481,02	1.100,66	0,00	0,00	0,00	0,00	1.100,66	5.481,02	0,00	100,00
- Energieerzeugung	25.371,31	3.649,22	0,00	0,00	29.020,53	0,00	0,00	0,00	0,00	29.020,53	25.371,31	0,00	100,00
	271.308,65	797.561,81	0,00	-41.629,05	1.027.241,41	0,00	0,00	0,00	0,00	1.027.241,41	271.308,65	0,00	100,00
Summe Sachanlagen	56.670.512,81	1.417.739,35	0,00	0,00	58.088.252,16	25.047.292,11	1.373.116,13	0,00	26.420.408,24	31.667.843,92	31.623.220,70	16,10	54,52
III. Finanzanlagen													
1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	169.982,82	0,00	18.886,98	0,00	151.095,84	0,00	0,00	0,00	0,00	151.095,84	169.982,82	0,00	100,00
2. Beteiligungen	5.000,00	0,00	1.769,58	0,00	3.230,42	0,00	0,00	0,00	0,00	3.230,42	5.000,00	0,00	100,00
	174.982,82	0,00	20.656,56	0,00	154.326,26	0,00	0,00	0,00	0,00	154.326,26	174.982,82	0,00	100,00
Summe Wasserversorgung	16.172.635,40	400.845,55	18.886,98	0,00	16.554.593,97	7.951.516,82	345.768,51	0,00	8.297.285,33	8.257.308,64	8.221.118,58	2,09	49,88
Summe Abwasserbeseitigung	25.801.770,43	930.762,67	0,00	0,00	26.732.533,10	12.134.356,71	473.684,69	0,00	12.608.041,40	14.124.491,70	13.667.413,72	1,77	52,84
Summe sozialer Wohnungsbau	7.051.736,04	76.034,47	1.769,58	0,00	7.126.000,93	336.026,54	164.309,34	0,00	500.335,88	6.625.665,05	6.715.709,50	2,31	92,98
Summe Energieversorgung	7.828.214,27	10.096,66	0,00	0,00	7.838.310,93	4.631.632,29	389.644,77	0,00	5.021.277,06	2.817.033,87	3.196.581,98	4,97	35,94
Gesamt	56.854.356,14	1.417.739,35	20.656,56	0,00	58.251.438,93	25.053.532,36	1.373.407,31	0,00	26.426.939,67	31.824.499,26	31.800.823,78	2,36	54,63

Lagebericht der Stadtwerke Hungen für das Wirtschaftsjahr 2022

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

- I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit
- II. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr

B. Darstellung der Lage

- I. Ertragslage
- II. Vermögens- und Finanzlage

C. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

- I. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung
- II. Ergebnisprognose für die folgenden Wirtschaftsjahre
- III. Risikovorsorge

D. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 29. September 1988 wird seit dem 1. Januar 1989 die Wasserversorgung als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Betriebssatzung geführt.

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Hungen wurde zum 1. Januar 2003 in die Stadtwerke Hungen eingegliedert.

Mit ihrem Beschluss vom 2. Oktober 2008 hat die Stadtverordnetenversammlung die Stromerzeugung mit Photovoltaik als neuen Betriebszweig in die Stadtwerke Hungen zum 1. Januar 2009 aufgenommen.

Als neuer Betriebszweig wurde „der soziale Wohnungsbau und die Strukturförderung in der Stadt Hungen“ aufgenommen. Diese 2. Änderung der Betriebssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Im gleichen Zuge wurde beschlossen, die Grundstücke und Gebäude

1. „Bahnhof Hungen“ mit dem Grundstück Raiffeisenstraße 7, Gemarkung Hungen, Flur 4, Flurstück 134/6 (teilweise),
2. „Hotel Am Markt“, mit den Grundstücken Liebfrauenberg 3 – 5 (Gemarkung Hungen, Flur 1, Flurstück 55/1), Liebfrauenberg 15 (Gemarkung Hungen, Flur 1, Flurstück 57/1) und Karl-Reinhardt-Gasse 3 (Gemarkung Hungen, Flur 1, Flurstück 58/1),
3. „Schäferwagen-Herberge“ mit dem Grundstück Herrnäcker, Gemarkung Nonnenroth, Flur 1, Flurstück 247 (teilweise) und
4. „Dorfladen Villingen“ mit dem Grundstück Höhenstraße 2, Gemarkung Villingen, Flur 1, Flurstück 335/2,
5. „Sozialer Wohnungsbau“ Turmweg 2 +4 mit dem Grundstück Turmweg 2 +4, Flur 1, Flurstück 7/142

die bereits dem steuerlichen Unternehmensvermögen der Stadt Hungen zugeordnet sind, dem Eigenbetrieb, Sparte „Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung“ zuzuordnen. Die Einlage erfolgt zu Buchwerten in die Kapitalrücklage des Eigenbetriebs.

Gegenstand des Eigenbetriebes ab 01.01.2018 ist dann

-
- die Versorgung der Stadt mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen;
 - das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen;
 - die Erzeugung von Strom durch Photovoltaik;
 - der soziale Wohnungsbau und die Strukturförderung in der Stadt Hungen.

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Hungen". Die Stadt Hungen ist seit 1970 Mitglied im Abwasserverband Hungen, der für das gesamte Stadtgebiet die Reinigung des Abwassers vornimmt.

II. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr**1. Gebühren und Beiträge****1.1 Wasserversorgung**

Aufgrund der Wasserversorgungssatzung, datiert vom 13. Dezember 2012, (im Jahr 2022 gültig die 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 17.12.2021) wurden im abgelaufenen Wirtschaftsjahr folgende Gebühren und Beiträge erhoben:

	2022	Vorjahr
Benutzungsgebühr EUR/m ³	2,40*	2,06*
Zählermiete (gestaffelt nach Zählergröße EUR/p. m.)		
bis zu 5 m ³ (QN 2,5)	0,75*	0,75*
bis zu 10 m ³ (QN 6)	1,50*	1,50*
bis zu 20 m ³ (QN10)	2,25*	2,25*
Beiträge je m ² Grundstücks- und Geschossfläche	3,89	
Grundstücksanschlusskosten	Erstattung des Aufwandes	

* jeweils zzgl. MwSt.

1.2 Abwasserbeseitigung

Aufgrund der Entwässerungssatzung, datiert vom 13. Dezember 2012, maßgebend hier: 5. Änderung der Entwässerungssatzung vom 17.12.2021 wurden im abgelaufenen Wirtschaftsjahr folgende Gebühren und Beiträge erhoben:

	2022	Vorjahr
Benutzungsgebühr Niederschlagswasser EUR/m ²	0,83	0,79
Benutzungsgebühr Schmutzwasser EUR/m ³	3,45	3,38
Beiträge je m ² Grundstücks- und Geschossfläche	7,99	7,99
Grundstücksanschlusskosten	Erstattung des Aufwandes	
Fäkalschlamm		
Stadt und Stadtteile (Innenbereich) pro m ³	12,76	12,76
Wochenendgebiete der Stadt (Außenbereich) bis 3 m ³	52,20	52,20
jeder weitere m ³	17,40	17,40

2. Wirtschaftliche Entwicklung2.1 Wasserversorgung

2.2

	2022	Vorjahr	Veränderung
Wassergewinnung m ³	375.038	403.703	-28.665
Wasserbezug m ³	225.345	226.640	-1.295
Wasserdarbietung m ³	600.383	630.343	-29.960
Wasserabgabe m ³	529.932	529.656	+276
Abgabe an Laub- bach m ³	12.769	12.409	+360
Wasserabgabe ins- gesamt m ³	542.701	542.065	+636
Rechnerische Netz- verluste			
– m ³	57.682	88.278	-30.596
– %	9,6	14,0	-4,4
Erlöse Wasserver- kauf EUR	1.333.728,42	1.128.456,72	+205.271,70
Jahresergebnis EUR	+28.359,99	-84.427,85	+112.787,84

Der **Wasserbezugspreis** belief sich auf EUR 0,75076/m³
(Vorjahr EUR 0,74510/m³).

Die **rechnerischen Netzverluste** enthalten neben Verlusten aufgrund von Rohrbrüchen auch Löschwasserentnahmen sowie Entnahmen für Netzspülungen. Sie sind gegenüber dem Vorjahr erheblich gesunken.

Die Investitionen des Berichtsjahres betreffen:

	TEUR
Messeinrichtungen	13
Hausanschlüsse	25
Erweiterung Wassernetz	109
Werkzeuge	2
Brunnen Hungen IV	15
Feldheimer Str.	74
Neubau Hochbehälter T-H/Utphe	5
Ringschluss Obbornhofen	158
	401

Für die Investitionsfinanzierung wurde im Berichtsjahr kein Darlehen aufgenommen.

2.3 Abwasserbeseitigung

		2022	Vorjahr	Veränderung
Einleitungsmenge	m ³	514.015	520.469	-6.454
Versiegelte Fläche	m ²	1.966.620	1.971.371	-4.751
Verbandsumlage AWV Hungen	EUR	2.917.222,47	2.897.941,08	19.281,39
Erlöse Einleitung	EUR	1.789.947,84	1.762.013,12	27.934,72
Niederschlagsgebühr	EUR	1.635.084,09	1.563.901,07	71.183,02
Jahresergebnis	EUR	549.209,15	-3.470,96	+552.680,11

Die **Umlage** an den Abwasserverband Hungen wurde in 2022 pro Einwohnergleichwert

für den Kapitaldienst

mit EUR 31.624 (Vorjahr EUR 40.788) und

für die sonstigen Betriebskosten

mit EUR 67.975 (Vorjahr EUR 24.317) berechnet.

Die Investitionen des Berichtsjahres betreffen:

	TEUR
Hausanschlüsse	18
Kanalerneuerung Moltkestraße	166
Kanalerneuerung Feldheimer Str.	500
Kanalerneuerung Glockengasse	169
Kanalerneuerung Albert Schweitzer Straße	22
Diverse	56
	931

Im Berichtsjahr wurde für die Finanzierung der Anlagenzugänge kein Darlehen aufgenommen.

2.3 Photovoltaik

Erzeugter Strom		2022	Vorjahr	Veränderung
Solarpark	kWh	3.310.115	2.924.623	385.492
BGH Rodheim	kWh	13.409	13.937	-528
Kiga Bellersheim	kWh	4.625	4.695	-70
FGH Inheiden	kWh	6.511	6.846	-335
Kiga Dreikäsehoch	kWh	33.518	29.716	3.802
Hochbehälter Trais-Horloff	kWh	30.010	26.967	3.043
Hochbehälter Obbornhofen	kWh	34.826	29.865	4.961
	kWh	3.433.014	3.036.649	396.365
Einspeiseentgelte				
Solarpark	EUR	1.057.496,22	944.984,60	+112.511,62
BGH Rodheim	EUR	5.248,28	6.221,68	-973,40
Kiga Bellersheim	EUR	1.810,23	2.057,21	-246,98
FGH Inheiden	EUR	1.136,17	1.127,87	+8,30
Kiga Dreikäsehoch	EUR	3.370,15	2.956,64	+413,51
Hochbehälter Trais-Horloff	EUR	2.582,79	2.582,83	-0,04
Hochbehälter Obbornhofen	EUR	1.549,89	873,85	+673,04
	EUR	1.071.564,73	960.804,68	+110.760,05
Jahresergebnis	EUR	301.729,07	221.530,44	80.198,63

Der Solarpark ging am 22. Dezember 2009 in Betrieb.

Die anhand eines Gutachtens errechnete Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

In 2022 wurden Einspeiseentgelte in Höhe von EUR 1.071.564,73 erwirtschaftet.

Die Investitionen des Berichtsjahres betreffen:

	TEUR
Hochbehälter Obbornhofen	6
Hochbehälter Hungen	2
Rathaus Hungen	2

B. Darstellung der Lage**I. Ertragslage****1. Ertragslage der Wasserversorgung**

	2022	Vorjahr	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	1.481	1.412	+69
Übrige Erträge	5	41	-36
	1.486	1.453	+33
Materialaufwand	478	481	-3
Personalaufwand	310	340	-30
Abschreibungen	346	350	-4
Übrige Aufwendungen	221	227	-6
Finanzaufwand	118	156	-38
Betriebsergebnis	13	-101	+114
Ertragsteuern	-16	0	-16
Neutrales Ergebnis	0	17	-17
Jahresergebnis	29	-84	+113

Die **Umsatzerlöse** gliedern sich **gemäß Gewinn- und Verlustrechnung** wie folgt auf:

	2022		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	Tm ³	TEUR	Tm ³	TEUR	Tm ³
Abnehmer lt. Endabrechnung	1.271	530	1.091	530	+180	0
Abrechnungen Vorjahre	1		-9		+10	
Zählergebühren	43		44		-1	
	1.315	530	1.126	530	+189	0
Auflösung Ertragszuschüsse	8		15		-7	
Auflösung Sonderposten	73		73		0	
Sonstige	85		198		-113	
	1.481		1.412		+69	
Durchschnittsgebühr (EUR/m ³)	2,48		2,13		0,35	

Der **Personalaufwand** entwickelte sich wie folgt:

	2022	Vorjahr	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Löhne und Gehälter	248	265	-17
Soziale Abgaben und Aufwendung für Altersversorgung	62	75	-13
	310	340	-30

<u>Vollkräfte</u>			
Arbeiter	4	4	
Angestellte	0,75	2	
	4,75	4,75	

Die Ergebnisverbesserung gegenüber dem Vorjahr beruht in erster Linie auf dem Anstieg der Umsatzerlöse.

2. Ertragslage der Abwasserbeseitigung

	2022	Vorjahr	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	4.610	4.543	+67
Übrige Erträge	5	4	+1
	4.615	4.547	+68
Materialaufwand	3.016	2.987	+29
Personalaufwand	156	152	+4
Abschreibungen	474	466	+8
Übrige Aufwendungen	220	312	-92
Finanzaufwand	231	269	-38
Betriebsergebnis	518	361	+157
Neutrales Ergebnis	31	-364	+395
Jahresergebnis	549	-3	+552

Bestimmend für die Verbesserung des Ergebnisses im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 552 ist im Wesentlichen das positive neutrale Ergebnis (im Vorjahr Zuführung zur Gebührenaussgleichsrücklage).

Die **Umsatzerlöse** gliedern sich wie folgt auf:

	2022	Vorjahr	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Erlöse Schmutzwasser	1.790 514 Tm³	1.762 520 Tm³	+28 -6 Tm³
Niederschlagswassergebühr	1.635 1.966m²	1.564 1.971m²	+71 -5 Tm²
Auflösung Ertragszuschüsse	197	197	0
Auflösung Sonderposten	60	60	0
Großeinleiter	750	820	-70
Übrige	178	140	+38
	4.610	4.543	+67

Der **Personalaufwand** betrifft:

	2022	Vorjahr	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Löhne und Gehälter	119	118	+1
Soziale Abgaben und	37	34	+3
Aufwendung für Altersversorgung	156	152	+4

<u>Vollkräfte</u>			
Arbeiter	2,0	2,0	
Angestellte	0,75	0,75	
	2,75	2,75	

3. Ertragslage der Photovoltaik

	2022	Vorjahr	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	1.072	961	+111
Sonstige betriebliche Erträge	0	4	-4
Materialaufwand	54	47	+7
Abschreibungen	390	389	+1
Übrige Aufwendungen	95	89	+6
Finanzaufwand	96	121	-25
Betriebsergebnis	437	319	+118
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	135	98	+37
Jahresergebnis	302	221	+81

Die Erhöhung des Jahresgewinns gegenüber dem Vorjahr um TEUR 81 ist im Wesentlichen auf die gestiegenen Umsatzerlöse und das bessere Finanzergebnis zurückzuführen.

4. Ertragslage des Sozialen Wohnungsbaus

	2022	Vorjahr	Veränderung
		TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	229	205	+24
Sonstige betriebliche Erträge	2	0	+2
Materialaufwand	0	0	0
Abschreibungen	164	110	+54
Übrige Aufwendungen	123	109	+14
Finanzaufwand	5	11	-6
Betriebsergebnis	-61	-25	-36
Sonstige Steuern	8	5	+3
Jahresergebnis	-69	-30	-39

Dem Betriebszweig Sozialer Wohnungsbau entstand im Jahr 2022 ein Verlust in Höhe von TEUR 69. Bestimmend für die Ergebnisverschlechterung gegenüber dem Vorjahr ist der Anstieg der Abschreibungen und übrigen Aufwendungen.

II. Vermögens- und Finanzlage1. Vermögenslage

	31.12.2022		Vorjahr		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Aktivseite					
Langfristiges Vermögen (Anlagevermögen)	31.824	92,2	31.801	96,4	+23
Kurzfristiges Vermögen (Umlaufvermögen)	2.669	7,8	1.191	3,6	+1.478
	34.493	100,0	32.992	100,0	+1.501
Passivseite					
Langfristige Mittel					
– Eigenkapital	6.135	17,8	5.324	16,1	+811
– empfangene Ertragszuschüsse/ Sonderposten	4.427	12,9	4.531	13,8	-104
– Darlehen	18.286	53,0	20.353	61,7	-2.067
	28.848	83,7	30.208	91,6	-1.360
Kurzfristige Mittel (Schulden/Rückstellungen)	5.645	16,3	2.784	8,4	+2.861
	34.493	100,0	32.992	100,0	+1.501

Das **Anlagevermögen** entwickelte sich in 2022 wie folgt:

	TEUR	TEUR
Stand 31. Dezember 2021		31.801
Anlagenzugänge 2022	1.418	
Abschreibungen, Tilgung 2022	<u>1.395</u>	<u>23</u>
Stand 31. Dezember 2022		<u>31.824</u>

Die Anlagenzugänge betreffen mit TEUR 401 die Wasserversorgung, mit TEUR 931 die Abwasserbeseitigung, mit TEUR 10 die Photovoltaik und mit TEUR 76 den sozialen Wohnungsbau.

Zum 31. Dezember 2022 werden **Anlagen im Bau** in Höhe von TEUR 1.027 ausgewiesen.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Eigenkapitals** stellten sich wie folgt dar:

	Wasser	Abwas- ser	Photo- voltaik	Sozialer Woh- nungs- bau	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. <u>Stammkapital</u> (unverändert)	920	370	0	0	1.290
2. <u>Rücklagen</u>					
1. <u>Allgemeine Rücklage</u>					
Stand 31. Dezember 2021	0	2.850	0	0	2.850
Zuführung 2022	0	0	0	0	0
Entnahme 2022	0	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2022	0	2.850	0	0	2.850
2. <u>Zweckgebundene Rücklage</u>					
Stand 31. Dezember 2021	568	0	447	0	1.015
Zuführung 2022	0	0	750	0	0
Ausschüttung 2022	0	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2022	568	0	1.197	0	1.765
3. <u>Gewinn/Verlust</u>					
Stand 31. Dezember 2021	-107	-232	749	-241	169
Rücklagenzuführung Gewinne	0	0	-750	0	-750
Jahresergebnis 2022	29	549	302	-69	811
Stand 31. Dezember 2022	-78	317	301	-310	230
Gesamt 31. Dezember 2022	1.410	3.537	1.498	-310	6.135

Die **sonstigen Rückstellungen** (insgesamt TEUR 120) betreffen u.a. mit TEUR 56 ausstehende Prüfungs-, Rechts- und Beratungskosten, Rückbauverpflichtungen Brunnen Bellersheim (TEUR 30), Rückstellungen für Urlaub- und Überstunden (TEUR 15), ausstehende Leistungsentgelte (TEUR 6), Archivierungskosten (TEUR 4) sowie Kosten für interne Jahresabschlussarbeiten (TEUR 6) und haben sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	Wasser	Abwas- ser	Photo- voltaik	Sozialer Woh- nungs- bau	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stand 31. Dezember 2021	58	22	10	5	95
Inanspruchnahme 2022	17	12	4	5	38
Zuführung 2022	29	22	7	5	63
Gesamt 31. Dezember 2022	70	32	13	5	120

Kennzahlen zur Vermögenslage:

		2022	Vorjahr	Veränderung (%-Punkte)
Anlagenquote (Anlagevermögen/Bilanzsumme)	%	92,2	96,4	-4,2
Eigenkapitalquote				
– bilanziell (EK/Bilanzsumme)	%	17,8	16,1	+1,7
– faktisch (EK + $\frac{2}{3}$ Ertragszuschüsse und $\frac{2}{3}$ Sonderposten/Bilanzsumme)	%	26,3	25,3	-4,9

2. FinanzlageKapitalflussrechnung

		2022	Vorjahr	Verände- rung
		TEUR	TEUR	TEUR
	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätig- keit	831	2.118	-1.287
	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.417	-1.978	+561
	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-685	-328	-357
	Zahlungswirksame Veränderungen des Fi- nanzmittelfonds	-1.271	-188	-1.083
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-1.637	-1.449	-188
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-2.908	-1.637	-1.271

Neben den Investitionen des Berichtsjahres in Höhe von TEUR 1.417 gab es ebenfalls Mittelabflüsse aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von TEUR 685 statt. Die Finanzierungslücke im langfristigen Bereich konnte auch durch den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausgeglichen werden. Dies äußert sich bilanziell in einer Abnahme der kurzfristigen Bankverbindlichkeiten.

C. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

I. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

Für die kommenden Jahre ist die Versorgungssicherheit durch die eigene Wassergewinnung und den Bezug des Wassers über die OVAG gewährleistet. Die Fernwirkanlagen sind größtenteils modernisiert und die Wasserleitungen werden stetig weiter erneuert und dauerhaft auf Leckagen kontrolliert. Dadurch wird sich eine Reduzierung der Wasserverluste erhofft. Erfolge zeichnen sich bereits ab. Da im Bereich der **Wasserversorgung** nur begrenzte Mittel für Investitionen zur Verfügung stehen, werden zukünftige Investitionen durch Kreditaufnahmen finanziert werden müssen. Dies wird durch die Zinsbelastung Auswirkung auf die Gebührenentwicklung haben.

Im Jahr 2024 werden neue Gebühren für Wasser und Abwasser kalkuliert, die ab dem Jahr 2025 greifen sollen.

Schwierig hierbei ist der Umgang mit dem kostenlos zur Verfügung gestelltem Wasser im Stadtteil Inheiden und der Abrechnung des Mehrverbrauches.

Die Verrohrung / Verschalung des Brunnen IV wurde im Frühjahr 2024 kernsaniert, sodass hier die Wassergewinnung weiterhin sichergestellt ist.

Durch die anstehenden EKVO-Untersuchungen ist in den nächsten Jahren noch mit einem erheblichen Sanierungsbedarf am Kanalnetz in der **Abwasserbeseitigung** zu rechnen.

Bei der Gebührensituation wird die geplante Investition des Abwasserverbandes für den Anschluss von Wölfersheim an die Kläranlage berücksichtigt.

Da im Gemeindegebiet Hungen 62,5 km der insgesamt 95 km Abwasserkanäle in der Wasserschutzzone III A liegen, bedeutet dies, dass die Prüfintervalle für diese Kanäle von 20 Jahren auf 5 Jahre verkürzt sind. Somit sind die 4-fachen Untersuchungskosten in der Unterhaltung einzuplanen.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung stehen für geplante Investitionen nur beschränkte Mittel zur Verfügung. Die zukünftigen Investitionen werden durch Kreditaufnahmen finanziert werden müssen, da auch keine bzw. nicht ausreichende Anliegerleistungen zu erwarten sind.

Der Solarpark mit seiner **Photovoltaik**-Freiflächenanlage in Trais-Horloff ist seit dem 22. Dezember 2009 am Netz.

Die Stadtwerke Hungen als Betreiberin des Solarparks hat mit der OVAG Netz AG auf der Grundlage des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes einen Vertrag über die Einspeisung von elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie geschlossen. Ab dem Datum der Fertigstellung am 22. Dezember 2009 ist die OVAG Netz AG zur Abnahme des Stromes zum gesetzlich festgelegten Vergütungssatz von 31,94 Cent pro kWh verpflichtet. Dieser Vergütungssatz gilt für zwanzig Jahre.

Durch den Bau weiterer Anlagen auf dem Dach des Rathauses und der Feuerwehr Trais-Horloff, wurde die Produktion von Strom durch kleinere Anlagen ergänzt. In den nächsten Jahren sollen weitere Nachrüstungen von PV-Anlagen und Batteriespeichern erfolgen, um eine größtmögliche Autarkie bei der Stromversorgung zu gewährleisten.

II. Ergebnisprognose für die folgenden Wirtschaftsjahre

Eine Gebührenanpassung der **Wasserversorgung** erfolgte zum 01.01.2022.

Für die zukünftigen Jahre wird mit leichten Gewinnen im Betriebszweig der Wasserversorgung gerechnet, der in die Instandhaltung von Wasserleitungen fließen soll.

Im Jahr 2024 werden die Wassergebühren für das Jahr 2025 und folgende neu kalkuliert. Auch der Umstand, dass das verbrauchte Wasser in Inheiden vom Wasserlieferant in Rechnung gestellt wird, macht eine Neuanpassung der Satzung erforderlich.

Die **Abwasserbeseitigung** wird auch in den Folgejahren durch die anstehenden Kanalsanierungen und die Umlage an den Abwasserverband geprägt werden. Dies führt zu weiter steigenden Abschreibungen und höheren Aufwendungen.

Eine Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2022. Im Jahr 2024 erfolgt eine Neukalkulation der Gebühren, um eine kostendeckende Gebühr nach KAG zu erreichen.

Für die zukünftigen Jahre wird mit leichten Gewinnen im Betriebszweig der Abwasserbeseitigung gerechnet.

Aus den Erfahrungen seit der Inbetriebnahme der PV-Anlagen wird sich die **Photovoltaik** in den Folgejahren - trotz Ertragsverlusten - auch weiterhin positiv darstellen. Es werden stetig Photovoltaik-Anlagen errichtet.

Für zukünftige Jahre wird mit Gewinnen zwischen 175.000 und 200.000 EUR vor einer Ausschüttung an die Stadt gerechnet.

III. Risikovorsorge

Um Risiken in der **Wasserversorgung** auszuschalten, wurden bisher folgende Maßnahmen ergriffen bzw. eingeleitet:

- a) Regelmäßige Untersuchungen der Wasserqualität
- b) Kontrolle der Wasserversorgung durch eine Überwachungsanlage. Hierdurch werden jederzeit u. a. größere Wasserverluste, der Wasserspiegel im Hochbehälter, Funktion der Pumpwerke, aber auch unbefugtes Betreten der Versorgungsanlagen angezeigt.
- c) Bau einer Verbindungsleitung zwischen OVAG-Netz und dem Hochbehälter des Stadtteils Hungen, damit eine Notversorgung aufgebaut werden kann.
- d) Abschluss einer Vereinbarung mit der OVAG zur Trinkwassernotversorgung
- e) Abschluss einer Vereinbarung über die Bereitstellung von Kapazitäten und Durchführung von Arbeiten zur Überprüfung und Ortung sowie Einmessung von Leckagen an Trinkwasserleitungen im öffentlichen Verteilungsnetz.
- f) Erstellung des Klimaschutz-Teilkonzepts „Trinkwasserversorgung“. Es erfolgte eine energetische Analyse des Wasserwerks und es wurden Empfehlungen gegeben für Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung. Ebenfalls wird das Versorgungsnetz vollständig digitalisiert.
- g) Ausstattung der neuen Wasserbehälter mit PV-Anlagen und Speichermodule zur Energieversorgung.
- h) Wasservertragsstudie OVAG

Um Risiken bei der **Abwasserbeseitigung** auszuschalten, wurden bisher folgende Maßnahmen ergriffen:

- a) Regelmäßige Untersuchungen des Leitungsnetzes nach den Vorschriften der EKVO
- b) Instandhaltung und regelmäßige Überprüfung der Regenüberlaufbauwerke

Um Risiken bei der **Photovoltaik** auszuschalten, wurden bisher folgende Maßnahmen ergriffen:

- a) Abschluss eines System- und Videoüberwachungsvertrages zur Überwachung und Kontrolle des Betriebes der Freiflächenanlage
- b) Abschluss einer Versicherung, um mögliche Produktionsausfälle bzw. Ertragsausfälle der Freiflächenanlage abzusichern.
- c) Abschluss eines Service- und Überwachungsvertrages für die errichteten Dachanlagen

D. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

Durch das verwendete Planungs- und Berichtswesen, die planmäßige Kontrolle der Trinkwasserqualität, das Nachhalten der ins Netz eingespeisten Trinkwassermengen und die technischen Kontrollen der Abwasserbeseitigungsanlagen sowie die Kontrolle und Überwachung der PV-Anlagen ist sichergestellt, dass die Betriebsführung über mögliche technische und wirtschaftliche Risiken regelmäßig und zeitnah informiert wird und somit unverzüglich notwendige Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Im Bereich des sozialen Wohnungsbaus ist davon auszugehen, dass in der Betriebsparte Verluste entstehen werden, da den Aufwendungen, wie Abschreibungen, Instandhaltungen und Zinsen, keine ausreichenden Erträge gegenüberstehen werden. Für diesen Betriebszweig wird auch zukünftig eine Verlustabdeckung durch die anderen Bereiche erforderlich sein.

Hungen, 2. Juni 2025



Heike Strack
Kfm. Betriebsleiterin

**STADTWERKE
HUNGEN**



Hagen Roth
Kom. Techn. Betriebsleiter

Stadtwerke Hungen, Hungen**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Stadtwerke Hungen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Hungen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtwerke Hungen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 1. Juli 2025



Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


MSc. Marcel Kempf
Wirtschaftsprüfer


Dipl.-Finanzwirt (FH) Wolfgang Kaiser
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Dreieich

Berlin

Erfurt

Hannover

Kassel

Köln

Leipzig

Mainz

Mannheim

München

Sigmaringen

Würzburg



www.schuellermann.de